



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt

SEKTION II

Zl. 14 4370/1-II/C/5/95

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon : (0222) 211 32-0

Durchwahl : 2205

Telefax Nr. : (0222) 211 32 / 2015

DVR: 0441473

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3

1017 Wien

Sachbearbeiter: Lopatta

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 9	-GE/19
Datum: 1. MRZ. 1995	
Verteilt 2. März 1995	

Wien, den 23. Februar 1995

Betrifft: Entwurf eines Munitionslagergesetzes;
Stellungnahme des BMU zu
Zl. 10.049/0002-1.9/94

A. Wernsparger

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt
25 Exempare der Stellungnahme des ho. Ressorts zu dem vom
Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelten Ent-
wurf eines Bundesgesetzes über militärische Munitionslager
(Munitionslagergesetz - MunLG), Zl. 10.049/0002-1.9/94.

Für die Bundesministerin:

U N T E R P E R T I N G E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Albouburgh*



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt

SEKTION II

Zl. 14 4370/1-II/C/5/95

An das
Bundesministerium
für Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon : (0222) 211 32-0

Durchwahl : 2205

Telefax Nr. : (0222) 211 32 / 2015

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: Lopatta

Wien, den 23. Februar 1995

Betrifft: Entwurf eines Munitionslagergesetzes;
Stellungnahme des BMU zu
do. Zl. 10.049/0002-1.9/94

Das Bundesministerium für Umwelt nimmt zu dem mit do. Zl. 10.049/0002-1.9/94 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über militärische Munitionslager (Munitionslagergesetz - MunLG) Stellung wie folgt:

Das Vorhaben einer Neufassung des Munitionslagergesetzes aus legislativen und systematischen Gründen wird begrüßt. Die Erläuterungen verweisen neben diesen Gründen für die Neuerlassung auf die Bedachtnahme auf öffentliche Erfordernisse und private Interessen der Anrainer (allg. Teil) und u.a. auf das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des umfassenden Umweltschutzes (EB zu den §§ 4 bis 8). Die Anführung der eben genannten Gesichtspunkte in den Erläuterungen wird seitens des Bundesministeriums für Umwelt besonders begrüßt.

Bedauerlicherweise ist aber festzustellen, daß die in den Erläuterungen genannten Gesichtspunkte des Umwelt- und Nachbarnschutzes im Gesetzentwurf selbst kaum realisiert wurden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des derzeit geltenden Munitionslagergesetzes war freilich Umweltschutz weder im Bewußtsein der Allgemeinheit ein Thema noch in den einzelnen Materienrechten als Querschnittsgesichtspunkt verankert. In dem Zeitraum zwischen 1967 und heute fand aber fraglos ein hier nicht näher zu erläuternder Wandel statt, der trotz zahlrei-

cher noch bestehender Heterogenitäten im Umweltrecht zu einer umfassenden Berücksichtigung der Umweltschutzinteressen in den einschlägigen Rechtsvorschriften geführt hat.

Aus diesem Grund springt die Nichtberücksichtigung des Umweltschutzes in den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes, dessen Hauptanliegen ja die Anpassung an geänderte Erfordernisse sein soll, besonders ins Auge und läßt den Entwurf insofern als antiquiert erscheinen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

1. Umweltschutz muß auch ein Kriterium für die Beschaffenheit und Voraussetzung für die Errichtung von Munitionslagern sein, da zB durch eine mögliche Explosion von lagernden Schieß- und Sprengmitteln auch Gefahren für die Umwelt eintreten können. Eine Berücksichtigung möglicher Umweltschäden ist aber in dem vorliegenden Gesetzesentwurf, insbesondere in § 5, nicht ersichtlich. Umweltbeeinträchtigungen könnten zB durch Rohrleitungen, Anlagen oder Lagerplätzen hervorgerufen werden, die im Gefährdungsbereich liegen; ob sie dem Verfügungsrecht des Bundes unterliegen oder nicht, ist dabei irrelevant.

Es sollte daher in § 4 Abs. 2 Z 2 eine lit. c mit etwa folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

"c) eine Beeinträchtigung der Umwelt (nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, Luft, Boden, Tier- und Pflanzenwelt)"

Ferner sollte in § 5 Abs. 2 Z 1 die Wortfolge dahingehend geändert werden:

"durch deren Lage eine Gefährdung von Menschen, der Umwelt oder Sachen nach Möglichkeit ausgeschlossen ist"

Ebenso sollte die Wortfolge "oder der Umwelt" in § 5 Abs. 3 Z 1 nach "Gefährdung von Menschen" eingefügt werden.

Die Begriff der Umwelt sollte weiters in § 9 Abs. 5 (Bewilligungen im Gefährdungsbereich) gleichberechtigt neben Menschen und Sachen verwendet werden.

Schließlich sollte die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt auch in § 17 Abs. 1 aufgenommen werden.

Zur nachdrücklichen Sicherung des Umweltschutzes wird ferner angeregt, die Erlassung von Verordnungen nach § 6 Abs. 1 über die Bestimmung des Gefährdungsbereiches und nach § 17 Abs. 1 über die Lagerung militärischer Munition außerhalb von Munitionslagern im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Umwelt vorzusehen.

2. Die Regelung der Voraussetzungen für die Errichtung von Munitionslagern und die Bestimmung des Gefährdungsbereiches nach den §§ 5 und 6 stellen zweifellos einen Regelungsschwerpunkt des Gesetzes dar. Auch hier ist das Fehlen einer expliziten Vorschreibung modernerer Konzepte wie zB die verpflichtende Erstellung einer Sicherheitsanalyse auffallend (vgl. etwa §§ 7 und 8 der Störfallverordnung; BGBl. Nr. 593/1991).

Das gleiche gilt für die Maßnahmenplanung zur Gefahrenabwehr (§ 8 des Entwurfes), die sich deutlicher als im Entwurf erkennbar an den mittlerweile erreichten Standards und den für andere Materienbereiche geltenden Sicherheitsmaßnahmen orientieren sollte (vgl. etwa die §§ 9 ff. betreffend Maßnahmenplan und Meldepflichten der obzitierten Störfallverordnung).

3. Eine Berücksichtigung von Umweltschutzinteressen (S. 4 der EB) und der privaten Interessen der Anrainer (S. 1 der EB) scheint mit dem vorliegenden Entwurf nicht hinlänglich sichergestellt zu sein. Soll dieses Regelungsziel tatsächlich realisiert werden, müßte zumindest bei der Regelung der Mitwirkungsrechte (§ 7 des Entwurfs) auch den von einem Gefährdungsbereich nach § 6 berührten Anrainern (Nachbarn im Sinne des § 75 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) ein Stellungnahmerecht gesetzlich eingeräumt werden.

Ferner wäre aus Gründen des Umweltschutzes und der Einheit der Rechtsordnung eine stärkere Bedachtnahme auf zeitgemäße Regelungen der Information der Öffentlichkeit durch

Aufnahme entsprechender Inhalte über die möglichen Gefahren und Auswirkungen von Munitionslagern, die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall und die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (vgl. etwa Störfallinformationsverordnung - StIV, BGBl. Nr. 391/1994) bei der Regelung der Verordnung nach § 6 des Entwurfes wünschenswert.

Abschließend darf nochmals zum Ausdruck gebracht werden, daß das gegenständliche legislative Vorhaben seitens des Bundesministeriums für Umwelt im Grunde begrüßt wird. Eine stärkere explizite Berücksichtigung des Umweltschutzes im vorliegenden Entwurf sollte überdies deshalb keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten, da in den besprochenen Gefährdungsbereichen von Munitionslagern die Chance auf eine intakte natürliche Umwelt vergleichsweise groß sein dürfte.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Abschriften der Stellungnahme zugeleitet.

Für die Bundesministerin
U N T E R P E R T I N G E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

